

Beschlussvorlage

vom 23.04.2024

öffentliche Sitzung

**Abschluss eines Rahmenvertrags mit dem
Tierschutzverein für die StädteRegion Aachen e.V.**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
20.06.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
27.06.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag beschließt den der Sitzungsvorlage 2024/0161 beigefügten Rahmenvertrag zwischen der StädteRegion Aachen und dem Tierschutzverein für die StädteRegion Aachen e.V..

Sachlage

Für die Aufnahme und Unterbringung bzw. Versorgung von Fund- und herrenlosen Tieren sowie von beschlagnahmten Tieren aus Gründen der Gefahrenabwehr sind die kommunalen Ordnungsbehörden zuständig. Da die regionsangehörigen Kommunen (mit Ausnahme der Stadt Aachen, die für ihren Zuständigkeitsbereich einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat) nicht über eigene geeignete Unterbringungsmöglichkeiten verfügen, erfolgt bis zum 31.12.2024 die Versorgung der Tiere gegen Zahlung eines vertraglich vereinbarten jährlichen Pauschalzuschusses durch den Tierschutzverein.

In den vergangenen Jahren hat die StädteRegion Aachen als Koordinatorin, in ihrer Eigenschaft als ordnungsbehördliche Fachaufsichtsbehörde und im Auftrag der städteregionsangehörigen Kommunen, gemeinsam mit dem A 39/Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der StädteRegion Aachen (Amt 39) fortlaufend Verträge mit dem Tierschutzverein für die StädteRegion Aachen e.V. zum Zwecke der Unterbringung der o.a. Tiere abgeschlossen, um Einzelverträge durch die jeweiligen Kommunen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am 04.07.2019 (Sitzungsvorlagen-Nr.: 2019/0178) einerseits den derzeit bis zum 31.12.2024 gültigen Vertrag mit dem Tierschutzverein und andererseits die Höhe des jährlichen Zuschussbetrages an den Bewirtschaftungskosten des durch den Tierschutzverein betriebenen Tierheims beschlossen. Der pauschale Jahreszuschuss betrug 290.000,00 EUR für die Jahre 2020-2022 bzw. 300.000,00 EUR für 2023-2024 und bezog sich - neben der Unterbringung und Versorgung der in kommunaler Zuständigkeit zugeführten Tiere - auch auf Tiere, die dem Tierheim aufgrund von Maßnahmen nach § 16 a Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie der Tiergesundheit (Zuständigkeit des Amtes 39) überbracht wurden. Der kommunale Anteil am jährlichen Pauschalzuschuss richtete sich

nach dem prozentualen Mittelwert der tatsächlich zugeführten Tiere der jeweils letzten 3 Jahre; er wurde durch die regionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) erstattet.

Schon frühzeitig hat die Verwaltung anlässlich einer gemeinsamen Dienstbesprechung der Leiterinnen und Leiter der kommunalen Ordnungsbehörden, der Polizei und der StädteRegion Aachen am 20.10.2022 darüber informiert, dass der Vertrag zur Unterbringung der Tiere bis zum 31.12.2024 bestehe, aufgrund der gestiegenen Kosten jedoch mit einer fristgerechten Kündigung durch den Tierschutzverein zu rechnen sei.

Mit Schreiben vom 02.11.2022 kündigte sodann der Tierschutzverein den aktuell gültigen Vertrag unter Verweis auf die gestiegenen Energie-, Personal- und Tierarztkosten fristgerecht zum 31.12.2024.

Um die regionsangehörigen Kommunen (ohne die Stadt Aachen) aufgrund ihrer originären Zuständigkeit im Rahmen eines dialogischen Abstimmungsprozesses frühzeitig zu beteiligen, wurde ein Arbeitskreis mit Vertretern von zwei Kommunen (Eschweiler und Würselen), dem A 39 – Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen und dem A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten gebildet. Auftrag des Arbeitskreises war es, die Gespräche mit dem Tierschutzverein vorzubereiten, zu führen und eine Empfehlung zur zukünftigen Vertragsgestaltung für die Ordnungsbehörden auszusprechen. Dieser Vorschlag wurde am 20.10.2022 von den anwesenden Behörden befürwortet. Der Arbeitskreis traf sich insgesamt zehnmal, davon siebenmal unter Beteiligung des Tierschutzvereins.

In der Sitzung des Arbeitskreises am 24.01.2024 teilte der Tierschutzverein mit, dass es zukünftig (ab 2025 ff.) keine vertragliche Regelung mit dem Tierschutzverein verbunden mit einer jährlichen Pauschalzuwendung mehr geben werde. Dies bedeutet, dass eine zukünftige Vertragsgestaltung konkrete Einzelabrechnungen nach Tagessätzen gegenüber den zuständigen und somit zahlungspflichtigen Kommunen vorsehen werde. Darüber hinaus könne das Tierheim aufgrund von Kapazitätsgrenzen zukünftig keine Abnahmegarantie für alle Tiere mehr übernehmen; vielmehr verpflichte es sich dazu, 75% seiner Kapazitäten je Tierart für Tiere aus der öffentlichen Hand (Stadt und StädteRegion Aachen) vorzuhalten. Die Abrechnung erfolge monatlich; Vermittlungsgebühren würden bei der Abrechnung je Tier in Abzug gebracht.

Der Städteregionsausschuss wurde in seiner Sitzung am 07.03.2024 (Sitzungsvorlagen-Nr. 2024/0108) umfassend über den aktuellen Sachstand der Verhandlungen und die Modalitäten einer zukünftigen vertraglichen Regelung mit dem Tierschutzverein in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der o.a. durch den Tierschutzverein neu kommunizierten Rahmenbedingungen haben die Verwaltung der StädteRegion Aachen und der mandatierte Arbeitskreis gemeinsam einen von allen getragenen Konsensvorschlag erarbeitet, der die folgenden Kernelemente beinhaltet:

- die Dauer des neuen Rahmenvertrages zur Unterbringung und Versorgung der in kommunaler Zuständigkeit zugeführten Tiere beträgt 2,5 Jahre (01.01.2025 – 30.06.2027),
- die Abrechnung der zugeführten Tiere erfolgt nach Tagessätzen, getrennt nach Tierarten,

- die medizinische Eingangsuntersuchung ist in dem Tagessatz beinhaltet; darüber hinaus werden erforderliche tierärztliche Behandlungen, die durch die durch den Verein angestellte Tierärztin vorgenommen werden können, nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zum einfachen Satz abgerechnet. Externe Tierärztkosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe in Rechnung gestellt,
- der Tierschutzverein hält insgesamt 55 % der Kapazitäten für die Tiere der Kommunen (ohne die Stadt Aachen) sowie das Amt 39 vor,
- die Tagessatzsteigerung beträgt maximal 10 % jährlich für das Folgejahr nach Vorlage der zur Nachvollziehung der höheren Forderung erforderlichen Unterlagen an die StädteRegion Aachen.

Diese neu avisierte Regelung einer „Testphase“ des Vertragswerkes birgt die Chance, sich den aufgrund der veränderten vertraglichen Rahmenbedingungen aufgeworfenen Fragen zu stellen und ggf. auch neue, andere Wege zu gehen. Ebenso können Erfahrungen aus dem neuen Vertrag, insbesondere bezüglich des Umgangs mit Tagessätzen, gewonnen und für neue Regelungen in der Zukunft angewandt werden. Aufgrund der vertraglich festgelegten Tagessätze werden die Kommunen zudem in die Lage versetzt, die Kosten der Unterbringung und Pflege der Tiere den Tierhaltern durch Kostenbescheide in Rechnung zu stellen.

Das o.a. Verhandlungsergebnis wurde allen regionsangehörigen Kommunen im Rahmen der Dienstbesprechung am 27.02.2024 ausführlich vorgestellt; im Anschluss wurde der Vertrag zur Abstimmung innerhalb ihrer jeweiligen Behörde zur Verfügung gestellt.

In der Dienstbesprechung mit den kommunalen Ordnungsbehörden und der Polizei am 11.04.2024 erklärten sich alle regionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) abschließend mit den o.a. Empfehlungen des Arbeitskreises einverstanden und stimmten dem vorgelegten Vertragsentwurf zu. Die Stadt Aachen hat sich – wie in den vergangenen Jahren auch – dahingehend erklärt, eigene Vertragsverhandlungen mit dem Tierschutzverein zu führen.

Zwecks Unterbringung und Versorgung von Tieren aufgrund von Maßnahmen nach § 16 a Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie der Tiergesundheit beabsichtigt die StädteRegion Aachen, Amt 39, einen eigenen Vertrag abzuschließen.

Rechtslage

Aufgrund der Bedeutung und der Auswirkungen auf die städteregionsangehörigen Kommunen (außer Stadt Aachen) ist der Städteregionstag für die Beschlussfassung zuständig.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für die durch das Tierheim erbrachten Leistungen werden ab dem Jahr 2025 ff. in den Haushalten der jeweiligen regionsangehörigen Kommunen veranschlagt. Die entsprechenden Leistungen werden den Kommunen direkt durch das Tierheim in Rechnung gestellt. Die Stadt Aachen

wird im ordnungsbehördlichen Bereich eine eigenständige Regelung treffen.

In Vertretung:
gez.: Nolte

Anlage/n

1 - Vertrag 01.01.2025 - 30.06.2027 (öffentlich)

Anlage zu 2024/0161

Vertrag

zwischen

dem Tierschutzverein für die Städteregion Aachen e.V., Feldchen 26, 52070 Aachen, vertreten durch seinen Vorstand, im folgenden „Verein“ genannt

und

der StädteRegion Aachen, 52090 Aachen, vertreten durch den
Städteregionsrat,
im folgenden „StädteRegion Aachen“ genannt.

§ 1 Aufgaben des Tierschutzvereins

- (1) Der Verein betreibt in Feldchen 26, 52070 Aachen, ein Tierheim. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, alle Tiere der Arten, für die das Tierheim eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz hat, in dieses Heim aufzunehmen, die ihm von den städteregionsangehörigen Kommunen (mit Ausnahme der Stadt Aachen) sowie den Polizeidienststellen in der StädteRegion Aachen als Maßnahmen der Gefahrenabwehr zugeführt werden. Dies gilt nicht für Tiere, die durch Polizeidienststellen auf dem Gebiet der Stadt Aachen aufgegriffen und dem Tierheim zugeführt werden.
- (2) Gleiches gilt auch für solche Tiere, die als herrenlose Tiere (mit Ausnahme von Wildtieren) oder Fundtiere im Gebiet der StädteRegion Aachen, mit Ausnahme der Stadt Aachen, aufgegriffen werden und von Privatpersonen oder Behördenvertretern im Tierheim abgegeben werden.
- (3) Diese Verpflichtung umfasst neben der artgerechten Unterbringung ebenso die Versorgung mit geeignetem Futter wie auch notwendige tierärztliche Untersuchungen, Behandlungen, ggf. Impfungen und Entwurmungen, ggf. Ausstellung des Heimtierausweises, die erforderlichen Maßnahmen zur Kennzeichnung sowie falls rechtlich möglich die Vermittlung/Rückgabe.
- (4) Der Verein hält für die vorgenannten Aufgaben nach Absatz 1 und 2 und für die Aufnahme von Tieren aufgrund von Maßnahmen nach § 16 a Tierschutzgesetz sowie der Tiergesundheit durch das Veterinäramt der StädteRegion Aachen insgesamt 55 % der Gesamtkapazität des Tierheims je Tierart, für die das Tierheim eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz hat, vor.

§ 2 Dauer der Unterbringung

- (1) Die Aufbewahrungsfrist für die nach § 1 zugeführten Fundtiere beträgt nach den Bestimmungen des BGB sechs Monate. Wird ein Fundtier im Einzelfall vor Ablauf dieser Frist anderweitig untergebracht, darf die Abgabe nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass es dem Eigentümer innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auf Verlangen zurückzugeben ist.
- (2) Die dem Tierheim nach § 1 durch die städteregionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) im Rahmen der Gefahrenabwehr zugeführten Tiere sind so lange unterzubringen, bis diese die Rückgabe an den vorherigen Halter oder die Freigabe zur Weitervermittlung verfügt haben. Auch die vorübergehende Unterbringung außerhalb des Tierheims bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen städteregionsangehörigen Kommune (ohne Stadt Aachen).

§ 3 Registrierung der Tiere, Information an die Kommune und weitere Auskunftspflichten

- (1) Über alle dem Tierheim zugeführten Tiere ist Buch zu führen. Unter fortlaufender Nummerierung sind, falls bekannt, folgende Daten zu erfassen:
Rasse, Alter, Geschlecht, Tag der Zuführung, Herkunft, Eigentümer, Fundort, Tag der Ab- bzw. Rückgabe, Name und Anschrift des/der neuen Tierhalter_in sowie Name und Anschrift der überbringenden Person.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, die Aufnahme von Fund- und herrenlosen Tieren durch Privatpersonen der jeweils nach dem Fundort zuständigen städteregionsangehörigen Kommune (ohne Stadt Aachen) unverzüglich, spätestens am Folgetag nach der Aufnahme, mitzuteilen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, den städteregionsangehörigen Kommunen (außer Stadt Aachen) auf deren Verlangen uneingeschränkt die für die Wahrnehmung

ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Angaben über den Aufenthalt der vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist weitergegebenen Tiere (§ 2 Abs. 1 S. 2).

- (4) Werden Hunde an Bewohner_innen des Gebiets der StädteRegion Aachen, mit Ausnahme der Stadt Aachen, abgegeben, ist dem Steueramt des Wohnortes bis zum Ende des jeweiligen Monats Mitteilung zu machen.

§ 4 Entgeltregelungen

- (1) Für die nach § 1 aufgenommenen Tiere werden den jeweils zuständigen städteregionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) als Zahlungspflichtiger für die Unterbringung, Versorgung und Vermittlung von Tieren Tagessätze (netto zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, derzeit 7 %) in Höhe von

- a) 30,00 € je Hund (derzeit brutto 32,10 €)
- b) 25,00 € je Katze (derzeit brutto 26,75 €)
- c) 15,00 € je Kleintier (derzeit brutto 16,05 €)
- d) 5,00 € je Kleinsttier (derzeit brutto 5,35 €)

für das Jahr 2025 in Rechnung gestellt.

- (2) Die Unterbringung eines Tieres bei einer Pflegestelle ist für die jeweils zuständige Kommune kostenlos. Von dieser Regelung ausgenommen sind Tierarztkosten sowie von der Tierarztpraxis verordnetes Spezialfutter und Medikamente. Diese werden über die Tierarztrechnung für das jeweilige Tier der jeweils zuständigen Kommune unter Beibehaltung der § 4 (5) und (6) in Rechnung gestellt. Die Unterbringung auf einer Pflegestelle ist durch den Tierschutzverein unverzüglich zu dokumentieren und der jeweils zuständigen Kommune mitzuteilen.
- (3) Eine medizinische Eingangsuntersuchung erfolgt für jedes Tier. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Personalkosten sind in der o.g. Tagespauschale enthalten.
- (4) Darüberhinausgehende notwendige Aufwendungen im Rahmen einer tierärztlichen Versorgung durch den durch den Tierschutzverein angestellten Tierarzt werden nach vorheriger Absprache mit der jeweils zuständigen Kommune durch diese in Höhe des einfachen Satzes (1,0) nach GOT (Gebührenordnung der Tierärzte) übernommen.

Kosten von externen Tierärzten werden in tatsächlich anfallender Höhe nach vorheriger Absprache mit der jeweils zuständigen Kommune durch diese übernommen. Im Falle einer drohenden Gefahr für Leib oder Leben des Tieres dürfen sofort notwendige tiermedizinische Maßnahmen (sowohl intern als auch extern) ergriffen werden.

Die Entscheidung, ein Tier in diesem Falle zu erlösen, obliegt dem/der behandelnden Tierarzt/Tierärztin. Die jeweils notwendig entstandenen Kosten (inklusive nach vorheriger Absprache mit den Kommunen erforderlicher Kremierungen) werden durch die jeweils zuständige Kommune übernommen.

- (5) Durch den Tierschutzverein vereinnahmte Erträge aus Vermittlungen werden dem jeweiligen Tier unmittelbar zugerechnet und bei der Abschlussrechnung des Tiers zugunsten der Kommune in Abzug gebracht.
- (6) Der Tierschutzverein fertigt bis zum 10. eines jeden Monats eine Abrechnung für die jeweils zuständige Kommune an. Hierbei erfolgt je abgerechnetem Tier eine eigene Rechnungsstellung. Der Tagessatz ist bis zum Vermittlungstag des Tieres oder bis zur Rückgabe an den rechtmäßigen Besitzer zu zahlen. Die jeweils zuständige Kommune bezahlt die entsprechenden Rechnungen bis spätestens zum 10. des darauf folgenden Monats.

- (7) Der Tierschutzverein ist berechtigt, die Tagessätze nach § 4 Abs. 1 für das Folgejahr anzupassen. Eine beabsichtigte Anpassung ist schriftlich gegenüber der StädteRegion Aachen spätestens bis zum 30.09. des aktuellen Kalenderjahres im Voraus anzukündigen. Die maximal zulässige Erhöhung der Tagessätze beträgt 10% des für das aktuelle Kalenderjahr zugrundeliegenden Tagessatzes.
- (8) Eine Anpassung der Tagessätze ist durch den Tierschutzverein zu belegen. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die zur Nachvollziehung der höheren Forderung erforderlichen Unterlagen der StädteRegion Aachen vorzulegen. Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, diese Unterlagen den städteregionalen Kommunen (ohne Stadt Aachen) zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrages setzt das Vorliegen der nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zum Betrieb des Tierheims voraus.

§ 6 Ersatzansprüche

- (1) Ersatzansprüche Dritter aller Art, die aus der Führung des Tierheims und der Aufgabenwahrnehmung für die Städte und Gemeinden entstehen, gehen zu Lasten des Vereins. Der Verein stellt die StädteRegion Aachen und die regionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) von allen diesbezüglichen Ersatzansprüchen frei.
- (2) Die StädteRegion Aachen wird von darüberhinausgehenden Ansprüchen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, freigestellt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Tierschutzverein stellt sicher, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) erfolgt.
- (2) Der Tierschutzverein stellt sicher, dass die durch die städteregionsangehörigen Kommunen (ohne Stadt Aachen) übermittelten personenbezogenen Daten von Haltern/Halterinnen von Tieren ausschließlich zu den vertraglich festgelegten Zwecken verwandt werden. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist ohne Zustimmung der zuständigen Kommune untersagt. Der Verein stellt sicher, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf diese personenbezogenen Daten erhalten. Insbesondere dürfen keine Auskünfte an Dritte – inkl. der Eigentümer und/oder Besitzer von Tieren – erteilt werden. Wenn der vertraglich festgelegte Zweck der Verarbeitung erfüllt ist, sind die Löschfristen von personenbezogenen Daten durch den Tierschutzverein einzuhalten.
- (3) Der Tierschutzverein stellt sicher, dass die mit der Durchführung der Aufgaben von ihm beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) und den vertraglich festgelegten Regelungen vertraut gemacht werden. Das Verbot, die personenbezogenen Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren, besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Tierschutzverein fort.
- (4) Gemäß den Regelungen des Artikel 82 DS-GVO haftet jede an einer Verarbeitung beteiligte städteregionsangehörige Kommune (außer Stadt Aachen) als verantwortliche Stelle für den Schaden, der durch eine nicht entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Die verantwortliche Stelle wird von der Haftung befreit, wenn sie nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch

den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist. Hat eine verantwortliche Stelle den vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist diese berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten verantwortlichen Stellen oder dem Tierschutzverein den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt zum 01.01.2025 und endet mit Ablauf des 30.06.2027, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Beide Vertragsparteien behalten sich ein fristloses Kündigungsrecht für den Fall vor, dass der jeweilige andere Vertragspartner gegen Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, grob schuldhaft verstößt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Für den Tierschutzverein für die
StädteRegion Aachen e.V.

Für die StädteRegion Aachen

Aachen, den _____

Aachen, den _____

(Vierthaler, 1. Vorsitzender)

(Dr. Grüttemeier, Städteregionsrat)

(Serf, Schatzmeisterin)